

## **Amtsgericht Lüdenscheid**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 22.06.2026, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal E29, Dukatenweg 6, 58507 Lüdenscheid**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Lüdenscheid-Stadt, Blatt 12904,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Gebäude- und Freifläche, Knapper Straße 2 A,  
Knapper Straße 2, Rathausplatz 19

15,70/1.000 Miteigentumsanteil an dem gem. § 890 Abs.1 BGB

vereinigten Grundstück

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 33, Flurstück 266 Gebäude- und Freifläche

Knapper Straße 2 A 163

m<sup>2</sup>

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 33, Flurstück 267 Gebäude- und Freifläche

Knapper Straße 2, Rathausplatz 19 800

m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Bauteil 4 im II. Obergeschoss  
vom Treppenhaus rechts, Aufteilungsplan Nr. 4

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein eigengenutztes, stadtzentrales  
Wohnungseigentum im 2. OG eines Mehrfamilien- und Geschäftshauses. Die  
Wohnfläche der Zwei-Zimmerwohnung mit Küche, Diele, Bad und Abstellraum  
beträgt ca. 48 m<sup>2</sup>. Baujahr ca. 1957. Der Wohnung ist ein Kellerraum zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

49.600,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.